

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

11.09.2020

**Geschäftszahl**

Ra 2020/13/0006

**Rechtssatz**

Nach dem hier noch anwendbaren (vgl. § 198 Abs. 2 Investmentfondsgesetz 2011) § 42 InvFG galt, ungeachtet der Rechtsform, als ausländischer Kapitalanlagefonds jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist. Zu dieser Bestimmung hat der VwGH ausgesprochen, dass sie als gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstoßend zu beurteilen ist, da (jedenfalls im hier zu beurteilenden Zeitraum) Vermögen nach den Grundsätzen der Risikostreuung im Inland auch im Wege einer (auch steuerlich als solcher behandelten) Kapitalgesellschaft angelegt werden konnte (vgl. z.B. Marschner, Investmentfonds in Fallbeispielen<sup>2</sup>, Rz 4506; Mühlehner in Macher/Buchberger/Kalss/Oppitz, Kommentar zum Investmentfondsgesetz<sup>2</sup>, vor §§ 186-188, Rz 60; vgl. auch Oppitz in Apathy/Iro/Kozioł, Österreichisches Bankvertragsrecht VI<sup>2</sup>, Rz 3/8). Dass ausländischem Recht unterstehendes Vermögen hingegen nur im Wege eines Kapitalanlagefonds angelegt werden kann, führt zu einer Ungleichbehandlung, die Gebietsfremde von Investitionen in Österreich abhalten könnte (vgl. näher VwGH 12.9.2018, Ra 2017/13/0027; vgl. auch VwGH 11.12.2003, 99/14/0081, VwSlg 7885 F/2003).

**European Case Law Identifier**

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020130006.L01